

## RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 7. April 2014 (OR. en)

8163/14

FSTR 16 FC 10 REGIO 43 SOC 221 AGRISTR 18 PECHE 157 CADREFIN 57 DELACT 96

## I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	7331/14 + ADD 1
Nr. Komm.dok.:	C(2014) 1207 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr/ DER KOMMISSION vom 3.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds - Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt der Kommission zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den vorgenannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 290 AEUV auf der Grundlage der folgenden Artikel der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2014 des Rates<sup>2</sup> vorgelegt: Artikel 22 Absatz 7; Artikel 37 Absatz 13; Artikel 38 Absatz 4; Artikel 40 Absatz 4; Artikel 41 Absatz 3; Artikel 42 Absatz 1; Artikel 42 Absatz 6; Artikel 61 Absatz 3; Artikel 68 Absatz 1; Artikel 101; Artikel 125 Absatz 8; Artikel 125 Absatz 9; Artikel 127 Absatz 7; Artikel 127 Absatz 7; Artikel 128 Absatz 8.

Die Kommission wird somit ermächtigt, den delegierten Rechtsakt zu erlassen im Hinblick auf die

- Festlegung detaillierter Regelungen zu den Kriterien für die Bestimmung der Höhe der im Zusammenhang mit dem Leistungsrahmen vorzunehmenden finanziellen Berichtigung (Artikel 22 Absatz 7);
- Festlegung zusätzlicher spezifischer Regelungen für den Kauf von Grundstücken und die Kombination von technischer Hilfe und Finanzinstrumenten (Artikel 37 Absatz 13);
- Festlegung zusätzlicher spezifischer Regelungen hinsichtlich der Rolle, Haftung und Zuständigkeit der mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten betrauten Stellen sowie der diesbezüglichen Auswahlkriterien und Produkte, die durch Finanzinstrumente zur Verfügung gestellt werden können (Artikel 38 Absatz 4);
- die Verwaltung und Kontrolle von in Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b genannten Finanzinstrumenten, worunter die von den Verwaltungs- und Prüfbehörden durchzuführenden Kontrollen, Vorkehrungen für die Aufbewahrung von Unterlagen, mit Unterlagen zu belegenden Angaben sowie Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfmodalitäten fallen (Artikel 40 Absatz 4);
- Festlegung der Regelungen zur Wiedereinziehung von Zahlungen an die Finanzinstrumente und zu den daraus folgenden Anpassungen der Zahlungsanträge (Artikel 41 Absatz 3);

8163/14 gt/GT/mh 2 DGG 2B **DF**.

\_

Vgl. Dok. 7331/14 FSTR 10 FC 9 REGIO 30 SOC 180 AGRISTR 11 PECHE 113 CADREFIN 41 CODEC 46.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

- Festlegung spezifischer Regelungen zur Einrichtung eines Systems zur Kapitalisierung von Jahrestranchen für Zinszuschüsse und Beiträge zu den Prämien für Bürgschaften (Artikel 42 Absatz 1);
- Festlegung spezifischer Regelungen für die Kriterien zur Bestimmung der Verwaltungskosten und -gebühren auf der Grundlage von Leistung und der einschlägigen Höchstwerte sowie von Regelungen für die Erstattung kapitalisierter Verwaltungskosten und -gebühren für eigenkapitalbasierte Instrumente und Kleinstkredite (Artikel 42 Absatz 6);
- Festlegung der Methode zur Berechnung der abgezinsten Nettoeinnahmen nach Artikel 61
   Absatz 3 Buchstabe b (Artikel 61 Absatz 3);
- Festlegung des Pauschalsatzes und der damit in Verbindung stehenden Methoden nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c (Artikel 68 Absatz 1);
- Festlegung der bei der Qualitätsüberprüfung von Großprojekten zu verwendenden Methodik (Artikel 101);
- Festlegung der Anforderungen an die Daten, die im Rahmen des nach Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe d einzurichtenden Begleitsystems in elektronischer Form aufzuzeichnen und zu speichern sind (Artikel 125 Absatz 8);
- Festlegung der detaillierten Mindestanforderungen an den Prüfpfad hinsichtlich der Führung der Buchführungsdaten und der Aufbewahrung der Belege durch die Bescheinigungsbehörde, die Verwaltungsbehörde, die zwischengeschalteten Stellen und die Begünstigten (Artikel 125 Absatz 9);
- Festlegung des Umfangs und Inhalts von Vorhaben- und Rechnungsprüfungen sowie der Methodik für die Auswahl der in Artikel 127 Absatz 1 genannten Stichprobe von Vorhaben (Artikel 127 Absatz 7);
- Festlegung detaillierter Regelungen für die Nutzung der im Rahmen der von Bediensteten oder bevollmächtigten Vertretern der Kommission vorgenommenen Prüfungen erhobenen Daten (Artikel 127 Absatz 8);

8163/14 gt/GT/mh 3 DGG 2B **DE**  • Festlegung genauer Vorschriften zu den Kriterien für die Feststellung etwaiger gravierender Mängel bei der wirksamen Funktionsweise von Verwaltungs- und Kontrollsystemen sowie der Art der Mängel, zu den Kriterien für die Bestimmung der Höhe der vorzunehmenden finanziellen Berichtigung und zu den Kriterien für die Anwendung von Pauschalsätzen oder extrapolierten finanziellen Berichtigungen (Artikel 144 Absatz 6).

Da die Kommission den delegierten Rechtsakt zur Ergänzung der Verordnung (EU)

Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit
gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den
Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds
sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und
Fischereifonds am 3. März 2014 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb eines Zeitraums von
zwei Monaten Einwände gegen diesen delegierten Rechtsakt erheben.

- In der Gruppe "Strukturmaßnahmen" sind im Laufe eines informellen Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am Donnerstag, den 3. April 2014, keine Einwände erhoben worden.
- 3. Daher wird vorgeschlagen, festzuhalten, dass es keine qualifizierte Mehrheit gibt, die Einwände gegen den delegierten Rechtsakt unterstützt, und die Kommission und das Europäische Parlament davon in Kenntnis zu setzen. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 149 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG)
  Nr. 1083/2006 des Rates veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt<sup>3</sup>.

8163/14 gt/GT/mh 4 DGG 2B **DF**.

Das Europäische Parlament hat (auf der Ebene des REGI-Ausschusses) bereits am 21. März 2014 beschlossen, **keine** Einwände zu erheben.